

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 8, 22 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I Arten der Ehrungen

Vorbemerkung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verleiht zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung besonderer Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt folgende Auszeichnungen:

- Ehrenbürgerrecht der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- Ehrenstadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen - als Ehrenbezeichnung,
- Ehrennadel der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- Ehrenurkunde der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“.

Näheres regelt eine ergänzende Richtlinie, die vom Oberbürgermeister zu erarbeiten und vom Stadtrat zu bestätigen ist.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes als höchste Auszeichnung der Stadt ehren.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden,
 - die sich außerordentlich um die Stadt verdient gemacht haben oder
 - die durch großen persönlichen Einsatz und ihr stetes Wirken die Interessen und Angelegenheiten der Stadt im nationalen oder internationalen Leben vertreten haben.
- (3) Alle Einwohner der Stadt und der Oberbürgermeister können Personen für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen und zu begründen. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den Stadtratsvorsitzenden und den Oberbürgermeister im würdigen Rahmen vorgenommen. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel

„Ehrenbürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen“.

Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom Stadtratsvorsitzenden und vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste des zu Ehrenden zu würdigen.

- (5) Im Rahmen der Ehrung erfolgt die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“. Ehrenbürger werden zu Festveranstaltungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingeladen. Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nicht verbunden.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden.

§ 2

Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ehrt Persönlichkeiten, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind oder die sich um die Stadt verdient gemacht haben, durch Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen“. Diese Ehrenbezeichnung kann nur ehemaligen Stadtratsmitgliedern verliehen werden.
- (2) Alle Einwohner der Stadt und der Oberbürgermeister können Personen für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen und zu begründen. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ wird durch den Stadtratsvorsitzenden und den Oberbürgermeister anlässlich einer Veranstaltung des Stadtrates vorgenommen.
- (4) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom Stadtratsvorsitzenden und vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden zu würdigen.
Im Rahmen der Ehrung erfolgt die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“. Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nicht verbunden.
- (5) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden.

§ 3

Verleihung der Ehrennadel der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Verleihung einer Ehrenbezeichnung durch Überreichung der Ehrennadel, die das Wappen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Umschrift „Ehrennadel“ trägt, auszeichnen.
- (2) Alle Einwohner der Stadt und der Oberbürgermeister können Personen für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen und zu begründen. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

- (3) Die Verleihung der Ehrennadel wird durch den Stadtratsvorsitzenden und den Oberbürgermeister im würdigen Rahmen vorgenommen.
- (4) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, die vom Stadtratsvorsitzenden und vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden zu würdigen.
Im Rahmen der Ehrung erfolgt die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“. Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nicht verbunden.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden.

§ 4

Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen ohne Verleihung einer Ehrenbezeichnung durch Überreichung der Ehrenurkunde auszeichnen.
- (2) Alle Einwohner der Stadt und der Oberbürgermeister können Personen für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen und zu begründen. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (3) Die Verleihung der Ehrenurkunde wird durch den Stadtratsvorsitzenden und den Oberbürgermeister im würdigen Rahmen vorgenommen.
- (4) Die Ehrenurkunde wird vom Stadtratsvorsitzenden und vom Oberbürgermeister unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden zu würdigen.
- (5) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nicht verbunden.
- (6) Die Verleihung der Ehrenurkunde kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden.

§ 5

Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“

- (1) Mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ können darüber hinaus geehrt werden,
 - Personen, die sich um die Stadt Bitterfeld-Wolfen verdient gemacht haben,
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - Repräsentanten anderer Staaten und Personen des diplomatischen Dienstes,
 - Vertreter und Gästegruppen der Partnerstädte.
- (2) Vorschlagberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- (3) Die Auszeichnung mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ obliegt der Entscheidung des Oberbürgermeisters.

- (4) Die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ erfolgt in angemessener Form.

§ 6 Sonstige Ehrungen

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung, weitere Ehrungen für gesellschaftliches Engagement vorzunehmen. Hierbei können Persönlichkeiten und Akteure des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt ausgezeichnet werden.
- (2) Des Weiteren kann der Oberbürgermeister über die Verleihung des „Ehrenamtspreises der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ entscheiden. Dieser wird in verschiedenen Kategorien ausgelobt und im würdigen Rahmen verliehen.
- (3) Persönlichkeiten, die bereits verstorben sind und die sich zu Lebzeiten über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich engagiert und sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann eine Ehrung dadurch erwiesen werden, dass Straßen, Wege, Plätze nach ihnen benannt werden.
Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
Näheres regelt die Richtlinie zur Benennung von Straßen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 7 Aberkennung der Ehrung/Auszeichnung

Erweist sich eine geehrte Person der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann diese Auszeichnung aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in den in der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen genannten Fällen mit der dort genannten Mehrheit, im Übrigen der Haupt- und Finanzausschuss mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Sitzung. Wurde die Aberkennung beschlossen, nimmt der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde und gegebenenfalls die Verleihungsinsignien zurück.

§ 8 Ehrenbezeugungen beim Ableben von Personen des öffentlichen Lebens

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach ihrem Ableben eine Ehrenbezeugung erweisen.
- (2) Der Oberbürgermeister trifft im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Stadtratsvorsitzenden die Entscheidung darüber, welche Form der Ehrenbezeugung dem Verstorbenen erwiesen werden soll.

Abschnitt II Ehrung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen

§ 9

Zuwendungen für treue Dienste

- (1) In Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz in der Stadt Bitterfeld-Wolfen erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Zuwendung.
- (2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Dienstzugehörigkeit und beträgt nach einer Mitgliedschaft von
 - a) 10 Jahren 50,00 EUR
 - b) 20 Jahren 100,00 EUR
 - c) 30 Jahren 150,00 EUR
 - d) 40 Jahren 200,00 EUR
 - e) 50 Jahren 250,00 EUR
 - f) je weitere 10 Jahre 250,00 EUR.
- (3) Auf die in Absatz 2 genannten Zeiten sind Zeiten der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen anrechenbar. Dienstzeiten als Wehrpflichtige gelten nicht als Unterbrechung.

§ 10

Zuwendungen bei Verleihung des Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt verleiht an Feuerwehrangehörige sowie an andere Personen, die sich Verdienste um den Brandschutz erworben oder sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben, das Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen.

Im Falle der Verleihung an einen Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen, erhält diese Person von der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende finanzielle Zuwendung:

- a. bei Verleihung des Silbernen Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens am Bande (Stufe 1) 150,00 EUR
- b. bei Verleihung des Goldenen Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens am Bande (Stufe 2) 200,00 EUR
- c. bei Verleihung des Goldenen Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens als Steckkreuz (Stufe 3) 250,00 EUR.

§ 11

Zuwendung bei Verleihung der Feuerwehrspange

Mitglieder einer Feuerwehr und andere Personen können für beispielgebende Leistungen in der Feuerwehrrarbeit oder hervorragende Leistungen bei Einsätzen durch den Minister für Inneres und Sport mit der Feuerwehrspange gewürdigt werden.

Im Falle der Verleihung an einen Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen, erhält diese Person von der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 50,00 EUR.

Abschnitt III
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 19.12.2008 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Dienstsiegel